

Sonderinformation

März 2020



Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz **t•h•e•m•@•** werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz **@•k•t•u•e•l•** sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht es um weitere Erleichterungsmaßnahmen der Bundesregierung für alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen um diese dabei zu unterstützen, den Betrieb weiterführen zu können. Die Bundesagentur für Arbeit meldet einen rasanten Anstieg beim Kurzarbeitergeld. Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wie man es beantragt

Außerdem bieten die staatlichen Förderbanken von Bund und Ländern spezielle Kreditprogramme an, mit denen sich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen finanzielle Spielräume verschaffen können um den Betriebsablauf aufrecht zu erhalten oder notwendige Investitionen zu tätigen.

Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Erleichterungsmaßnahmen des Bundes

Wie wird Kurzarbeitergeld beantragt?

Die Bewilligung von Kurzarbeitergeld setzt einen erheblichen Arbeitsausfall voraus, der durch wirtschaftliche Gründe verursacht ist oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Dies kann etwa die Unterbrechung der Lieferketten oder auch die Verordnung der vollständigen Betriebsschließung sein. Außerdem muss der Arbeitsausfall vorübergehender Natur und unvermeidbar sein.

Der Arbeitgeber muss also zunächst alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um den Arbeitsausfall zu verhindern. So muss er den Mitarbeitern zunächst bezahlten Urlaub geben (sofern dem nicht das vorrangige Urlaubsinteresse der Mitarbeiter entgegensteht). Zudem muss der Arbeitsausfall zunächst durch den Abbau von Arbeitszeitguthaben kompensiert werden. Vor der Neuregelung zum 1. März 2020 mussten die Mitarbeiter sogar den Aufbau von Minusstunden in Kauf nehmen. Diese Einschränkung wurde während der Corona-Pandemie jedoch außer Kraft gesetzt.

Um Kurzarbeitergeld beanspruchen zu können, müssen zuletzt mehr als 10% der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer im betreffenden Kalendermonat von einem mehr als zehnpromtigen Entgeltausfall betroffen sein. § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III bestimmt zudem, dass auch ein vollständiger Entgeltausfall von 100% Kurzarbeit darstellen kann (sog. „Kurzarbeit Null“). Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit bei einer vollständigen Betriebsschließung Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Wo und wie ist Kurzarbeitergeld zu beantragen?

Die Beanspruchung von Kurzarbeitergeld findet in einem zweistufigen Verfahren statt.

In einem ersten Schritt hat das Unternehmen der zuständigen Agentur für Arbeit den Arbeitsausfall anzuzeigen (schriftlich oder digital). Es ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Hierbei sind die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und glaubhaft zu machen (Anerkennungsverfahren).

Im zweiten Schritt folgt das Verfahren, bei dem die zuständige Agentur für Arbeit das den Arbeitnehmern zustehende Kurzarbeitergeld bewilligt wird (Leistungsverfahren).

Die entsprechenden Formulare für beide Verfahren sind online bei der Bundesagentur für Arbeit oder auf der Leins&Seitz-Homepage verfügbar.

Wem steht Kurzarbeitergeld zu?

Das Kurzarbeitergeld steht allen versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern zu. Ausgeschlossen sind damit Mini-Jobber, Rentner und Auszubildende. Nach der Neuregelung zum 1. März 2020 wurde das Kurzarbeitergeld auch auf Leiharbeitnehmer ausgeweitet.

Auch bei einer Arbeitsunfähigkeit wird das Kurzarbeitergeld gezahlt, solange der Arbeitnehmer einen Entgeltfortzahlungsanspruch hat. Für Zeiten eines Krankengeldbezugs entfällt das Kurzarbeitergeld dagegen.

In welcher Höhe und wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Die Höhe des Kurzarbeitergelds richtet sich nach der bisherigen Vergütung des jeweiligen Mitarbeiters und beträgt 60% des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, bekommen 67% des ausgefallenen Nettolohns (die Lohnsteuer muss mindestens einen Kinderfreibetrag in Höhe von 0,5 beinhalten).

Arbeitgebern erhalten ab sofort die Sozialversicherungsbeiträge, die sie auch während der Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Das Kurzarbeitergeld wird von den Arbeitsagenturen für maximal zwölf Monate gezahlt.

Welche Besonderheiten sind bei einer vollständigen Betriebsschließung zu beachten?

Bei einer behördlich angeordneten Betriebsschließung können Unternehmer gegen die zuständige Behörde Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben. Wie verhält sich nun dieser Entschädigungsanspruch, der in der Regel auch die Lohnfortzahlung für die Mitarbeiter umfasst, zur Zahlung des Kurzarbeitergeldes?

Für den Entschädigungsanspruch nach IfSG gilt, dass dieser auf die Bundesagentur für Arbeit übergeht. Auch bei anderen Entschädigungsansprüchen – etwa wegen einer nicht rechtmäßigen Maßnahme – ist ein solcher Anspruchsübergang anzunehmen. Insoweit trifft den Arbeitgeber auch die Pflicht, die zuständige Agentur für Arbeit über die wesentlichen Umstände des Entschädigungsanspruchs zu informieren.

Kreditprogramme von Bund und Ländern

Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Unternehmen können auch Kredite bei den staatlichen Förderbanken beantragen. Der Antrag dafür ist bei der Hausbank gestellt werden. Die Bundesregierung hat die Bedingungen für Kredite der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nochmals verbessert.

Bei kleinen und mittleren Firmen (bis 50 Mio. Euro Umsatz und 250 Mitarbeitern) übernimmt der Bund 90% der Haftung anstatt der üblichen 80% - den Rest übernimmt die Hausbank. Bei Krediten bis 3 Mio. Euro prüft nur die Hausbank das Risiko, während die KfW auf eine eigene Prüfung verzichtet. Die Kredite gelten auch für Betriebsmittel; also für Mieten und Personalkosten.

Kleine und mittlere Unternehmen zahlen – je nach Laufzeit – zwischen 1,00% und 1,46% Zinsen, größere Unternehmen – je nach Laufzeit – zwischen 2,00% und 2,12%.

Beantragen können die Kredite alle Unternehmen, die bis 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Der Kreditbetrag ist begrenzt; z.B. auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für den Antrag ist der Jahresabschluss für 2019 vorzulegen; evtl. auch für 2018. Verweigert die eigene Hausbank den Kredit, kann sich der Unternehmer vor Ort auch an ein anderes Kreditinstitut wenden. Als Neukunde könnte es dort aber schwierig werden. Banken und Sparkassen haben zwar versprochen, ihren Kunden zur Seite zu stehen, doch in der Praxis könnte sich das – mit Blick auf die Kreditwürdigkeit – anders darstellen.

Kredite der Landesförderbanken

Nicht nur der Bund, sondern auch die Bundesländer haben eigene Kreditprogramme aufgelegt, welche über die jeweiligen Landesförderbanken abgewickelt werden. Einige von ihnen haben wegen der Corona-Krise die Kreditsummen erhöht und die Zinssätze verringert. Zum Teil dürften die Zinskonditionen der KfW allerdings günstiger sein als die der Länderinstitute. Auch für diese Kredite ist die Hausbank der erste Ansprechpartner. Sie bieten Beratung dazu an, welches Programm am besten passt und ob sich einzelne Förderprogramme auch kombinieren lassen.

Das Land Baden-Württemberg bietet z.B. Kredite über die L-Bank an; Hessen vergibt Kredite über die WIBank und die Bürgschaftsbank Hessen und Bayern über die Förderbank LfA.

Informationen zu den verschiedenen Programmen gibt es auf den Internetseiten der Landesförderbanken.